

# **SCHUTZKONZEPT**

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der  
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung  
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für den

## **Betrieb**

der **KKL Luzern Management AG**

**gültig ab 20. Dezember 2021**

*Version 3.2*

20. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes .....	3
1.2	Gesetzliche Grundlage .....	3
1.3	Abkürzungen .....	3
<b>2</b>	<b>Grundregeln</b> .....	<b>4</b>
2.1	COVID-19-Verantwortlicher .....	4
2.2	Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)).....	4
2.3	Betriebsfremde Personen .....	4
2.4	Zutritt zum Haus .....	5
2.5	Reinigung .....	5
2.6	Künstler, Auftretende .....	5
2.7	Einlass der Gäste .....	5
2.8	Ein- und Auslassmanagement .....	5
2.9	Alle Veranstaltungen unter 1000 Personen, wie auch Grossveranstaltungen über 1000 Personen mit Bewilligung vom Kanton.....	6
2.9.1	Zutrittskontrolle .....	6
2.10	Restauration / Bar.....	6
2.10.1	Innenbereich der Restaurationen.....	6
2.10.2	Aussenbereich der Restaurationen.....	6
2.11	Notfallorganisation während COVID-19 .....	6
2.12	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal.....	7
2.13	Besichtigungen nur mit COVID Zertifikat 2G .....	7
<b>3</b>	<b>Vertragliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vertragliche Regelung .....	8
3.2	Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern.....	8
3.3	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten.....	8
<b>4</b>	<b>Unterlagen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Übersicht KKL / Einteilung Trakte .....	9
4.2	Information Coronavirus BAG .....	10
4.3	Zutrittskontrolle .....	10

# 1 Allgemeines

## 1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass wir als Veranstaltungs-Location, Restaurationsbetrieb und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern, Mitarbeitenden sowie allen anderen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. Das Schutzkonzept umfasst Veranstaltungen, welche in Reihenfunktion bewilligt werden, und die Restaurationen des KKL Luzern.

## 1.2 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung (835a VCov19) vom 13.10.2020 (Stand 1.6.2021) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

## 1.3 Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
KKL Luzern	KKL Luzern Management AG
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

## 2 Grundregeln

Bei der Wiederaufnahme unseres Veranstaltungsbetriebes und Öffnung der Restaurationen stellen die Verantwortlichen sicher, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. **Für Mitarbeitende erfolgt der Zutritt ins Haus grundsätzlich nur noch mit gültigem COVID Zertifikat 3G und amtlichen Ausweis. Zudem gilt im gesamten Haus eine Maskenpflicht.**
2. Für Veranstalter und Besucher gilt generell 2G (Maskenpflicht und Sitzpflicht bei Konsumationen). Veranstalter können freiwillig das Modell 2G+ einführen. Dadurch erfolgt der Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Personen, welche entweder über ein Testzertifikat verfügen oder in den letzten 4 Monaten geimpft oder genesen sind. Kommt die 2G+ Massnahme zum Einsatz entfällt die Masken- und Sitzpflicht.
3. Alle Personen im Betrieb waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.
4. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
5. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.
6. **Umsetzung der Vorgaben** vom Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

### 2.1 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Dies übernimmt im KKL Luzern unser SiBe, Jürg Schär, Tel. 041 226 79 01, juerg.schaer@kkl-luzern.ch.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen im gesamten KKL Luzern zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

### 2.2 Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA))

Für alle Mitarbeitenden kommt das COVID Zertifikat 3G zur Anwendung und es gilt eine generelle Maskenpflicht im ganzen Haus. Lediglich Mitarbeitende, welche sitzend ihrer Tätigkeit nachgehen und alleine in einem Raum Arbeiten ausführen, sind von der Maskenpflicht befreit.

Alle Mitarbeitenden der KKL Management AG, die verpflichtet sind, eine Schutzmaske (bzw. Schutzhandschuhe) zu tragen. Diese werden vom KKL Luzern zur Verfügung gestellt. Sie sind über die richtige Anwendung der Schutzmaske entsprechend geschult worden. Die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung von Künstlern und deren Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

### 2.3 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und es kommt das COVID Zertifikat 3G inkl. generelle Maskenpflicht zur Anwendung. Bei Lieferungen (wie z. B. Lebensmittel oder Getränke) über die Anlieferung im Trakt D gilt Maskenpflicht. Das Zertifikat kommt nicht zur Anwendung.

## 2.4 Zutritt zum Haus

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» werden an diversen Stellen gut sichtbar, in allen Sprachen (DE) angebracht.

Die Türen sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen. Bitte auch Punkt 2.7, Einlass der Gäste, beachten für Details.

## 2.5 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind bei einer Nutzung regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Sitzungszimmer
- Proberäume

## 2.6 Künstler, Auftretende

Der Zutritt erfolgt für professionelle Künstlerinnen und Künstler einzig mit gültigem COVID-Zertifikat mit 3G (Gemäss COVID Verordnung vom 17. Dezember 2021 Art. 20 Besondere Bestimmung für sportliche oder kulturellen Aktivitäten, Absatz 3 b.), sowie einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Kontrolle des Zertifikats erfolgt durch die COVID Certificate Check-App. Die Personenanzahl auf der Bühne ist auf ein Minimum zu beschränken.

Schutzmasken müssen von den Künstlerinnen und Künstler bis zum Platz auf der Orgelempore / Bühne und ab Platz Orgelempore / Bühne getragen werden.

## 2.7 Einlass der Gäste

Der Zutritt erfolgt einzig mit gültigem COVID-Zertifikat 2G, sowie einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Kontrolle des Zertifikats erfolgt durch die COVID Certificate Check-App und es gilt generelle Maskenpflicht im ganzen Haus ausser der Anlass findet unter den 2G+ Massnahmen vom Veranstalter statt.

## 2.8 Ein- und Auslassmanagement

Mit dem «Einlass und Auslass» wird die Lenkung des Publikums vor und im KKL Luzern (z.B. Foyer, Vorplatz) bis zum Zutritt/Austritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden. Der Einlass/Auslass wird über den entsprechenden Trakt geführt, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

- Anlass Trakt C - Einlass über C Eingänge
- Anlass Trakt B - Einlass über B Eingänge
- Anlass Trakt A - Einlass über A Eingänge

## **2.9 Alle Veranstaltungen unter 1000 Personen, wie auch Grossveranstaltungen über 1000 Personen mit Bewilligung vom Kanton**

Das Schutzkonzept des KKL Luzerns ist mit folgenden Massnahmen einzuhalten:

- Zugangsbeschränkung für  $\geq 16$ -Jährige («2G»): Personen unter 16 Jahren müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, jedoch müssen sie dies mittels eines amtlichen Lichtbildausweises bestätigen können.
- Es gilt ab Eintritt ins KKL Luzern eine generelle Maskentragpflicht im ganzen Haus.
- Veranstalter können freiwillig die Zutrittskontrolle mittels 2G+ einführen. Somit ist eine stehende Konsumation möglich und es kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden.
- Schulung Personal: 30 Minuten vor der Hausöffnung vor jedem Anlass wird das Personal, welches für die Zutrittskontrolle zuständig ist, ein Briefing mit den aktuellen Informationen zu den gültigen Tickets und allfälligen Neuigkeiten des Veranstalters erhalten.

### **2.9.1 Zutrittskontrolle**

- Die Besucher werden vor dem Eingang mittels A3 Steller aufmerksam gemacht, dass sie für den Eintritt das gültige COVID Zertifikat 2G mit QR- Code, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis benötigen (gemäss der Beilage Punkt 4).

## **2.10 Restauration / Bar**

Für den Restaurations- und Barbetrieb gelten folgende zusätzliche Regelungen.

### **2.10.1 Innenbereich der Restaurationen**

Das COVID Zertifikat 2G und die Einhaltung des Schutzkonzeptes sind obligatorisch. Essen und Trinken ist nur im Sitzen erlaubt. Im Weiteren gilt eine Maskentragpflicht, die Maske darf erst beim Sitzen am Tisch abgelegt werden. Steht man auf, muss eine Maske getragen werden. Das Zertifikat wird am Eingang oder beim ersten Gästekontakt gemäss der Beilage Punkt 4.3. geprüft. Personen unter 16 Jahre müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, müssen sich jedoch ausweisen können.

### **2.10.2 Aussenbereich der Restaurationen**

Es besteht keine Zertifikatspflicht. Gibt es keine Beschränkung vom Zugang, so müssen zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Zur Benützung der Toiletten in den Innenräumen der Restaurationen oder zur Bestellung im Restaurant «Le Piaf» im Innenraum, muss eine Maske getragen werden.

## **2.11 Notfallorganisation während COVID-19**

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das Corona Virus.

## **2.12 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal**

Bis 800 Personen ist die Sanität über die KKL Porte und die Permanence sichergestellt. Wird die Personenanzahl überschritten, hat das KKL Luzern Sanitätspersonal im Haus.

Das Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Daher sind die Mitarbeiter verpflichtet, Hygieneschutzmasken und Handschuhe zu tragen.

## **2.13 Besichtigungen nur mit COVID Zertifikat 2G**

Besichtigungen im KKL Luzern sind auf maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe begrenzt. Im Grundsatz gelten die Regeln aus dem weiteren Dokument.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist mit folgenden Massnahmen einzuhalten:

- Personen unter 16 Jahre müssen kein COVID Zertifikat vorweisen, müssen sich jedoch ausweisen können.

Ab Eintritt ins Haus gilt eine generelle Maskentragpflicht.

## **3 Vertragliche Rahmenbedingungen**

### **3.1 Vertragliche Regelung**

Die Vertragsdokumente sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie mit dem Schutzkonzept zu ergänzen.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist von jedem Veranstalter zu akzeptieren und gilt als integrierter Vertragsbestandteil. Die Umsetzung erfolgt in Absprache zwischen dem KKL Luzern und dem Veranstalter.

Falls der Kanton als Bewilligungsinstanz aufgrund der geltenden Verordnung, bzw. der aktuellen Lage Veranstaltungen nicht bewilligt, bzw. auch kurzfristig die Bewilligung entzieht ergeben sich daraus keine Regressforderungen an den Kanton Luzern oder ans KKL Luzern.

### **3.2 Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern**

Das KKL Luzern ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

### **3.3 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten**

Das KKL Luzern hat das Schutzkonzept des Hauses dem Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Veranstalter als verbindlich. Falls Räumlichkeiten durch den Veranstalter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des KKL Luzern genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Veranstalter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und dem KKL Luzern einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch das KKL Luzern auf Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen Schutzausrüstungen bzw. zusätzlichen Hygienematerialien und Kosten für weitere Massnahmen hat der Veranstalter für alle Beteiligten vollumfänglich zu tragen.

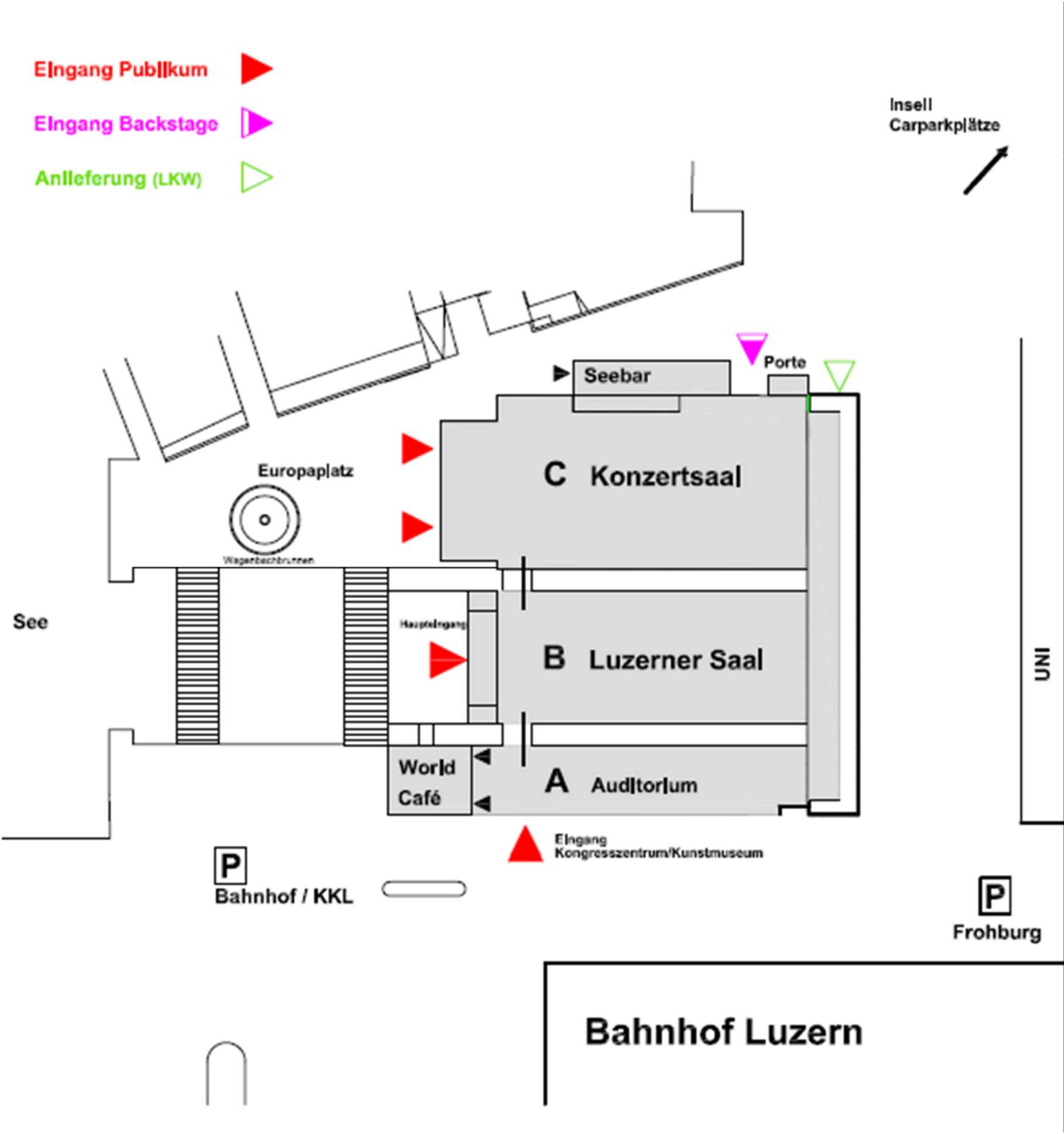
Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen steht der «COVID-19 Verantwortliche», Jürg Schär vom KKL Luzern zur Verfügung. Der Veranstalter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des KKL Luzern werden über den jeweiligen Projektleiter dem Veranstalter vermittelt und durch den «COVID-19 Verantwortlichen» vor Ort kontrolliert. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der «COVID-19 Verantwortliche» des KKL Luzern hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den Verantwortlichen des Veranstalters zur Einhaltung zu ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder der Vorgaben des KKL Luzern, sowie auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Veranstalters.



**4 Unterlagen**

**4.1 Übersicht KKL / Einteilung Trakte**



## 4.2 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.



Die Plakate sind in Deutsch auszuhängen.

## 4.3 Zutrittskontrolle

Zugangskontrollen: Die Kontrolle vom amtlichen Ausweis und des COVID-Zertifikats erfolgt anhand der COVID Certificate Check-App mit den Handys, welche an jedem Eingang zum KKL Luzern zum Einsatz kommen.

